

Die ‚Vulgatfassung‘ des *Nibelungenliedes*, die Bearbeitung *C und das Problem der Kontamination¹

Als das *Nibelungenlied* - wohl kurz vor 1200 - als Buchepos aufs Pergament gebracht wurde, hatte der Stoff eine lange Vergangenheit. Die Sage vom Untergang der Burgunden und die Geschichten um Brünhild und Siegfried wurden offenbar über Jahrhunderte hin mündlich weitererzählt, bevor sie ihre schriftsprachliche Form erhielten. Diese mündliche Überlieferung umfaßte vermutlich nicht nur poetisch geformte Texte (Heldenlieder), sondern schloß wohl auch die Weitergabe informellen Sagenwissens ein. Im Laufe dieser Überlieferung muß die Sage dann allmählich die Gestalt angenommen haben, die dem Verfasser des *Nibelungenliedes* bekannt war und ihm zum Ausgangspunkt diente, eine Gestalt, die mit dem historischen Kern der Sage nicht mehr allzuviel zu tun hatte.

¹ Im folgenden teile ich einige Beobachtungen zur handschriftlichen Überlieferung des *Nibelungenliedes*, zumal des sog. *C-Zweiges, mit. Sie sind angeregt durch Joachim Heinzles Plädoyer für die *C-Fassung als die verbreitetste Gestalt des Epos (Joachim Heinzle, „Mißerfolg oder Vulgata? Zur Bedeutung der *C-Version in der Überlieferung des ‚Nibelungenlieds‘“, in: *Blütezeit. Festschrift für L. Peter Johnson zum 70. Geburtstag*, hg. von Mark Chinca, Joachim Heinzle und Christopher Young, Tübingen 2000, S. 207-220). Heinzle tritt - gegen die Dominanz der Bartsch-de Boor-Ausgabe nach Hs. B - für die in Hs. C überlieferte Gestalt als die in der Überlieferungsgeschichte erfolgreichere ein. Er wendet sich damit gegen meine Beobachtung, daß die Mehrzahl der konzeptionellen Eingriffe, die man der *C-Bearbeitung zuschreibt, - ob nun Zufall der Überlieferung oder nicht -, nur in den Hss. C und a überliefert sind (Jan-Dirk Müller, *Spielregeln für den Untergang. Die Welt des Nibelungenliedes*, Tübingen 1998, S. 53). Dem Problem, wie sich die beiden Beobachtungen zueinander verhalten, geht der folgende Beitrag zunächst an ausgewählten Stellen nach. Eine vollständigere Dokumentation ist für eine größere Abhandlung vorgesehen.

Von den vielen Adaptationen, die der Stoff durchlaufen haben dürfte, sind uns allenfalls einige Spuren bekannt. Wie die Forschung zur *oral formulaic epic* zeigte, kann mündliche Überlieferung flexibel auf Situations- und Gebrauchskontexte Rücksicht nehmen; in dieser Hinsicht ist der überlieferte Text also ‚unfest‘. Sie greift andererseits auf ein Arsenal von poetischen Verfahren und relativ fest geprägten Wendungen (Formeln) zurück, die garantieren, daß jede neue Adaptation traditionellen Erwartungen entspricht; in dieser Hinsicht ist die Gestalt jeden Textes ‚fest‘; er ist nämlich Repräsentant eines relativ begrenzten und gegen Neuerungen resistenten Repertoires. Diese Einsicht ist freilich rein theoretisch, denn, wo nichts von jenen mündlichen Adaptationen sich erhalten hat, ist es unmöglich, das Maß an Offenheit (der jeweiligen Realisation) oder Geschlossenheit (des Repertoires) zu bestimmen. Ergebnislos blieben auch Versuche, im Buchepos Reste älterer *oral formulaic epic* zu entdecken. Ein Epos wie das *Nibelungenlied* - von solch komplexer Tektonik, solch vielfältigen Verstrebnungen zwischen den Teilen und von relativ hoher Festigkeit der Texte in den überlieferten Handschriften - dürfte nur als Buchepos denkbar sein. Inzwischen darf man als Konsens vielleicht festhalten, daß das *Nibelungenlied* eine schriftsprachliche Konzeption voraussetzt, daß es aber einen vor allem im Kontext mündlicher Überlieferung ausgebildeten, ‚formelhaften‘ Stil aufgreift. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, daß einzelne ursprünglich mündlich konzipierte Verse inschriftlich fixierte Epos aufgenommen wurden, doch ist umstritten, wie hoch man diesen Anteil veranschlagen soll. Insgesamt geht man eher von einem künstlichen, Mündlichkeit nur anspielungshaft vergegenwärtigendem Idiom (‚Nibelungisch‘) aus, das für das schriftlich konzipierte Epos adaptiert wurde.² Das *Nibelungenlied* ist ein Buchepos, das

² Michael Curschmann, „Nibelungenlied und Nibelungenklage. Über Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Prozeß der Episierung“, in: Christoph Cormeau

sich jedoch der stilistischen Mittel konzeptioneller Mündlichkeit bedient.³

In den Nibelungen-Handschriften hat man gleichfalls das Zusammenwirken mündlicher und schriftlicher Überlieferung vermutet. Wir haben einen relativ festen Kernbestand des Textes, an dem jedoch schon früh schriftliche Bearbeitungen ansetzten, die zu unterschiedlichen ‚ Fassungen ‘ führten, und auf die zum anderen möglicherweise mündliche Traditionen weiterhin einwirkten. So schlug sich die Nibelungen-Philologie von Anfang an mit der Existenz von ‚ Fassungen ‘ herum, die sich schon auf der frühesten erkennbaren Überlieferungsstufe abzeichnen. Um die Priorität solcher Fassungen, vertreten durch die drei ältesten annähernd vollständigen Handschriften ging es im Nibelungenstreit des 19. Jahrhunderts.⁴ Unter den Handschriften A, B und C wurde diejenige gesucht, die vermutlich dem Archetypus - und damit relativ dem Autor - am nächsten kam. Bei der Konstitution des Textes auf Grund der

(Hg.), *Deutsche Literatur im Mittelalter. Kontakte und Perspektiven. Hugo Kuhn zum Gedenken*, Stuttgart 1979, S. 85-119; Ders., „The Prologue of Thidreks Saga. Thirteenth Century Reflections on Oral Traditional Literature“, in: *Scandinavian Studies*, 56 (1984), S. 140-151; Ders., „ ‚ Nibelungenlied ‘ und ‚ Klage ‘“, in: *Verfasserlexikon. Die deutsche Literatur des Mittelalters*, 2. Aufl., Bd. 6, Berlin 1985/1987, Sp. 926-969.

³ In der Debatte um Mündlichkeit und Schriftlichkeit unterscheidet man seit den Forschungen von Koch/Oesterreicher zwischen den tatsächlichen medialen Bedingungen (ist etwas gesprochene Rede, oder wird es verschriftet?) und der Konzeption (ist etwas für mündlichen oder schriftlichen Gebrauch bestimmt?). Im letzteren Fall spricht man von ‚ konzeptioneller Mündlichkeit ‘ bzw. ‚ konzeptioneller Schriftlichkeit ‘; vgl. Peter Koch/Wulf Oesterreicher, „Sprache der Nähe - Sprache der Distanz. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spannungsfeld von Sprachtheorie und Sprachgeschichte“, in: *Romanistisches Jahrbuch*, 36 (1985), S. 15-43; Wulf Oesterreicher: „Verschriftung und Verschriftlichung im Kontext medialer und konzeptioneller Schriftlichkeit“, in: Ursula Schaefer (Hg.): *Schriftlichkeit im frühen Mittelalter*, (Script-Oralia 53), Tübingen 1993, S. 265-290.

⁴ Zu den wissenschaftspolitischen Hintergründen: Rainer Kolk, *Berlin oder Leipzig? Eine Studie zur sozialen Organisation der Germanistik im ‚ Nibelungenstreit ‘* (Studien u Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 30), Tübingen 1990.

favorisierten Handschrift, doch unter Berücksichtigung des gesamten handschriftlichen Materials, wurde die Varianz unterhalb der Ebene konzeptioneller Alternativen im Blick auf einen dahinter scheinbar erkennbaren, dem ‚Original‘ möglichst nahen Text vereinheitlicht bzw. in den Apparat verbannt.

Für einige Jahrzehnte schien der Streit entschieden, nachdem Wilhelm Braune 1900 sein Stemma zur Entstehung des *Nibelungenliedes* vorgelegt hatte, aus dem sich ein klares Plädoyer für die in der St. Galler Handschrift B am besten überlieferte Fassung ergab.⁵ Die auf ihr basierende Ausgabe von Karl Bartsch bekam in ihrer von Helmut de Boor revidierten Gestalt nahezu kanonischen Rang. Sie behielt ihn noch, als ihre überlieferungskritische Grundlage bei Braune 1963 von Brackert erschüttert wurde.⁶ Brackert argumentierte zwar im wesentlichen auf Basis der älteren Handschriftenkritik, doch führten schon seine Überlegungen zu der Frage, ob die Rekonstruktion eines und nur eines möglichst autornahen Textes nicht eine Chimäre sei, ob ein Epos wie das *Nibelungenlied* nicht nur als ein Werk kollektiver Anstrengung gedacht werden könne und ob nicht auch nach der Verschriftlichung der Sage das Epos weiter im Austausch mit mündlichen Sagentraditionen gestanden habe.

Für die Geltung des Bartsch-de Boor-Textes hatte das zunächst keine Folgen; Brackert folgte ihm sogar in seinen eigenen Ausgaben. Aufgegriffen wurde in der Forschung zunächst vor allem das Problem, ob es den Nibelungendichter nicht nur im Plural gegeben habe. Dabei kristallisierte sich als Forschungsmeinung heraus, daß das *Nibelungenlied* eine andere Art von Autorschaft voraussetze als neuzeitliche Dichtungen, indem der Anteil kollektiver Überlieferung viel höher sei,

⁵ Wilhelm Braune, „Die handschriftenverhältnisse des Nibelungenliedes“, in: *PBB*, 25 (1900), S. 1-222.

⁶ Helmuth Brackert, *Beiträge zur Handschriftenkritik des Nibelungenliedes* (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker 135, N.F. 11), Berlin 1963.

daß es jedoch als Buchepos auf den konzeptionellen Willen eines einzelnen Verfassers verweise; allerdings sei beim ersten Verschriftlichungsversuch noch nicht alles gelungen, so daß die Arbeit an der Sage weitergegangen sei; so hätten vermutlich im Passauer Raum relativ bald nach der Entstehung des Epos Umarbeitungen und Glättungen eingesetzt, möglicherweise konzentriert in einer ‚Nibelungenwerkstatt‘.⁷ Auf diese Weise konnte man sich die nicht unerheblichen Abweichungen schon zwischen den Handschriften des 13. Jahrhunderts plausibel machen.

In der Editionsphilologie zum *Nibelungenlied* dagegen blieben Brackerts Überlegungen vorerst ohne Konsequenzen. Erst im Zusammenhang mit der Diskussion um eine handschriftennähere ‚neue‘ Philologie gewannen seine Argumente erneut Brisanz, allerdings in einem radikal veränderten Rahmen. Es ging nicht mehr darum, Begründungen für die größere oder geringere Nähe dieser oder jener Handschrift zum Archetypus zu überprüfen, sondern ein derartiger Versuch wurde grundsätzlich in Frage gestellt. Die ‚*New Philology*‘ plädierte dafür, das Nebeneinander verschiedener Texte in verschiedenen Handschriften zu akzeptieren und die ‚varianten‘ Texte als gleichberechtigt nebeneinander zu stellen. Denkbar schien die editorische Umsetzung mittels elektronischer Datenverarbeitung, die die Erfassung und nicht-hierarchisierte Präsentation sämtlicher Textzeugen erlaubt. Die Übertragung von Theorie und die praktische Erprobung am *Nibelungenlied* blieb allerdings aus, wohl auch, weil ein derart elektronisch aufbereitetes Buchepos nurmehr schwer handhabbar wäre. Hinzukam, daß die Forderungen der *New Philology* in ihrer Angemessenheit und Realisierbarkeit zunehmend skeptischer

⁷ Curschmann, ‚Nibelungenlied‘ und ‚Klage‘ (Anm. 2), Sp. 933; zuletzt Joachim Bumke, *Die vier Fassungen der „Nibelungenklage“*. Untersuchungen zur Überlieferungsgeschichte und Textkritik der höfischen Epik im 13. Jahrhundert, Berlin/New York 1996, S. 592.

beurteilt wurden. Inzwischen scheint die Tendenz zum Überlieferungspositivismus überwunden, ist die Notwendigkeit, qualitativ zwischen den Textzeugen zu unterscheiden, sie zu Gruppen zusammenzufassen und zu hierarchisieren unbestritten, und es wird mit Hilfe älterer textkritischer Verfahren zwischen unterschiedlichen Typen von Varianten gewichtet. Jedoch blieb die Erkenntnis, daß die Rekonstruktion eines möglichst autornahen Textes nicht nur faktisch unmöglich, sondern dem mittelalterlichen Literaturbetrieb methodisch unangemessen ist, indem Varianz schon die frühesten uns erkennbaren Überlieferungsstufen bestimmt.

In der Nibelungenphilologie zog Bumke daraus die Konsequenz, vier Fassungen der *Klage* herauszuarbeiten, zwischen denen mit Mitteln der Textkritik nicht mehr entschieden werden kann.⁸ Das Epos dagegen blieb von derartigen Überlegungen bislang ausgespart, bis kürzlich Joachim Heinzle in dem in Anm. 1 zitierten Beitrag editionsphilologische Konsequenzen aus der Diskussion der Überlieferungsverhältnisse anmahnte. Diese Konsequenzen stellen die Präferenz der Interpreten für die Bartsch-de Boorsche Ausgabe in Frage, und dies in zweierlei Hinsicht: Zum einen seien in dieser Ausgabe die (bereits stark reduzierten) Kontaminationen der Leithandschrift B mit Lesarten aus anderen Handschriften nicht zu halten. Zum anderen stelle sich grundsätzlich die Frage, ob die Bevorzugung der *B-Version in der Interpretation des *Nibelungenliedes* angemessen sei oder ob nicht eher die weiter verbreitete und - Heinzle zufolge – ‚modernere‘ Fassung *C Beachtung verdiene.⁹ Dem ersten Argument wird man gleich zustimmen können; das zweite steht hier zur Debatte.

⁸ Bumke (Anm. 7); Ders. (Hg.): *Die „Nibelungenklage“*. Synoptische Ausgabe aller vier Fassungen, Berlin/ New York 1999.

⁹ Heinzle (Anm. 1), S. 209, 213, 214.

Dabei wird hier der Status des Überlieferungsarguments für die Interpretation bewußt ausgeklammert: Größere Verbreitung und ‚Modernität‘ bedeutet ja nicht auch schon größeres Interesse für die literaturwissenschaftliche Analyse; da sind Kriterien wie ästhetische Qualität, Komplexität, Problemdichte und dgl. wichtiger; die Schwächen der *C-Fassung sind evident, und mit der *lectio difficilior* der *B-Version müßte man sich auch dann auseinandersetzen, wenn sie nur ein einziges Mal (wie z.B. auch Wittenwilers *Ring*) überliefert wäre - was bekanntlich nicht der Fall ist. Insoweit trifft Heinzles überlieferungsgeschichtliche Übersicht nur am Rande die Entscheidung, gerade die Härten der *B-Fassung zum Ausgangspunkt eines neuen interpretatorischen Bemühens um das *Nibelungenlied* zu machen.

Umso bedeutsamer sind seine Überlegungen für die Textgeschichte des *Nibelungenliedes*. Unabweisbar ist der Eindruck, daß einige Härten der *B-Version von Anfang an auf Verbesserungsvorschläge stießen. So stellt sich die Frage, ob man diese wirklich noch als ‚Vulgatfassung‘ bezeichnen darf. Meine Verwendung des Ausdrucks war zwar auch eine reflexhafte Anpassung an die gängige Interpretationspraxis, doch wurde sie durch die Beobachtung gestützt, daß der bei weitem überwiegende Teil der Plus-Texte in der Handschrift C und ein erheblicher Teil sonstiger Abweichungen gegenüber B auf die Handschriften C und - von C abhängig - a beschränkt sind.¹⁰

¹⁰ Müller (Anm. 1). Es ging mir u.a. darum, die Veränderungen der Sage zu betrachten. Bei der Interpretation hatte ich mich für die B entschieden, da C offenkundig bearbeitet ist. Konsequenter wäre es deshalb gewesen, streng nach Hs. B zu zitieren. Daß ich die *B-Version nach der gängigen Ausgabe von Bartsch-de Boor zitierte, hatte praktische Gründe: Sie ist die allgemein zugängliche - im Gegensatz zu Transkriptionen der Handschrift. Außerdem folgt sie der Handschrift B (deren Text weithin durch A gestützt wird) ziemlich genau, so daß sie ein verhältnismäßig zuverlässiges Bild ergibt. Wo das nicht der Fall ist, habe ich in der Regel auf den handschriftlichen Befund verwiesen (nach Batts [Anm. 12]). Es versteht sich, daß, wo dies versäumt sein sollte, dieser Rückgriff auf die Überlieferung gleichfalls notwendig ist.

Es war diese Aussage, die Heinzle veranlaßte, die Gegenrechnung aufzumachen und nachzuweisen, daß die überwiegende Zahl der Überlieferungszeugen der *C-Fassung zuzurechnen sind.

Nun liegen die beiden Aussagen nicht auf einer Ebene. Die erste ist eine Aussage über eine Handschrift (C), ihre Parallelhandschrift (a) und beider Verhältnis zu anderen Handschriften. Die zweite ist eine Aussage zu einer Fassung (*C), die von mehreren Handschriften, darunter C und a, vertreten wird. Einander widersprechen können die beiden Aussagen nur, wenn man annimmt, daß die Fassung *C in allen wesentlichen Details durch die Handschrift C vertreten wird. Dann nämlich wird die von mir beobachtete schmale Überlieferung der Zusätze und Änderungen in C durch Heinzles Nachweis des Überwiegens (oder mindestens - zieht man die ‚kontaminierten‘ Handschriften ab - der breiteren Bezeugung) von Lesarten der *C-Fassung widerlegt. Nun ist diese Annahme angesichts der neueren Editionsphilologie, wie sie von der sog. *New Philology* angeregt wurde und - nach Abstoßen einiger Übertreibungen und unzulässigen Generalisierungen - in modifizierter Form inzwischen als Konsens gelten darf, nicht unbedenklich: Ausgerechnet der Fassung *C des *Nibelungenliedes* müßte die Geschlossenheit und textuelle Festigkeit zugeschrieben werden, die man bei vermutlich stärker in der Schriftlichkeit wurzelnden Werken wie dem höfischen Roman (zu erinnern ist beispielsweise an Hartmanns *Iwein*) inzwischen nicht mehr selbstverständlich unterstellt. Nur bei Annahme eines fest sich durch verschiedene Überlieferungsträger durchhaltenden Textes könnte mit einiger Sicherheit von *C-nahen Fragmenten auf die gesamte Textgestalt der betreffenden Handschrift geschlossen werden. Die legitime Forderung, die Nibelungen-Überlieferung noch einmal im Lichte jüngerer textkritischer Erkenntnisse zu sichten, müßte also noch verschärft und auf das

mutmaßliche Verhältnis von Fragmenten zur Haupthandschrift ausgedehnt werden.

Daß C für *C steht, ist eine Annahme, die seit dem Nibelungenstreit nie in Frage gestellt wurde: Die Lesarten der Hohenems-Laßbergschen Handschrift C wurden seit jeher allesamt für den ganzen *C-Zweig beansprucht,¹¹ und es wurde angenommen, daß die mit dem Text von C übereinstimmenden Fragmente auch dort, wo die Überlieferung aussetzt, sämtliche Plusstellen, Minusstellen und Abweichungen mit C teilten. Da die Fragmente in vielem wörtlich mit C übereinstimmten, sprach viel dafür. Doch handelt es sich dabei um eine mehr oder weniger starke Tendenz, von der Abweichungen möglich sind. So zeigt ja auch die (insgesamt allerdings relativ geschlossene) Gruppe angeblich ‚kontaminierter‘ Handschriften, daß Übereinstimmung in dem einen Punkt durchaus mit Abweichung in einem anderen zusammengehen kann. An den ‚kontaminierten‘ Handschriften lassen sich deshalb besonders eindrücklich Probleme des Überlieferungsbefundes diskutieren, die die klaren Konturen der älteren Überlieferungsgeschichte des *Nibelungenliedes* in Frage stellen.

Natürlich soll, wenn an einigen Punkten noch einmal die Überlieferung betrachtet wird, nicht der alte Streit um die beste Nibelungenhandschrift wieder aufleben, von der man annimmt, sie stehe der ursprünglichen Konzeption am nächsten und sei daher als ‚Vulgatafassung‘ anzusehen. ‚Vulgatafassung‘ kann sinnvollerweise nur einen Rezeptionserfolg meinen: In welcher Fassung wurde das *Nibelungenlied* im Mittelalter vor allem gelesen? Der Begriff ist nicht unproblematisch. Gebildet ist er in Analogie zur biblischen Überlieferung. Die Vulgata ist die ‚Normalgestalt‘ des Alten und des Neuen Testaments in Latein. Nun weiß der Kenner, daß diese Vulgata ihrerseits ein in sich

¹¹ In diesem Sinne kann Heinzle (Anm. 1), S. 210 die fraglichen Fragmente „völlig gültiger“ *C-Handschriften“ nennen und sogar das Fragment G aus einer *C-Klage „unbedenklich als Rest einer *C-Handschrift“ bezeichnen.

äußerst vielfältiges und variantenreiches Textgebilde ist, um dessen beste Gestalt sich die Bibelphilologie seit dem Humanismus kümmert. Der Kernbestand ist allerdings so beträchtlich, daß die Varianten zur vernachlässigenswerten Größe werden, solange es vornehmlich um die Verkündigung des Evangeliums geht. Die Vulgata ist die Fassung, in der die westliche Christenheit die Bibel liest; sie ist wirklich weit verbreitet. Vergleichbares läßt sich natürlich von einem Text wie dem *Nibelungenlied* nicht behaupten; selbst die nicht unbeträchtliche Zahl von Handschriften ist eine verschwindende Größe angesichts der Präsenz der biblischen Texte. Für das *Nibelungenlied* kann ‚Vulgatfassung‘ also nur metaphorisch verwendet werden, denn ‚im vulgus‘ war das Werk nie zuhause. Angesichts der statistischen Größe der Zahl an Handschriften hat das Ergebnis einer Untersuchung, welche Version die am weitesten verbreitete ist, überdies allenfalls eingeschränkte Bedeutung, denn jeder neu aufgefundene Text würde die statistischen Relationen erheblich verändern.

Unter dieser Prämisse soll der Befund noch einmal betrachtet werden.¹² Noch einmal der Ausgangspunkt: Heinzles Übersicht belegt, daß in C vertretene Lesarten in etwa zwei Dritteln der Überlieferung gegen ein Drittel an Lesarten nach B stehen. Dem Kriterium der Verbreitung zufolge wäre damit C die Vulgatfassung. Andererseits, der Überblick bei Batts und die seither hinzugekommenen Fragmente zeigen: Die meisten Plusstellen, Minusstellen, Zusätze und inhaltsrelevanten Abweichungen der Handschrift C gegenüber der *B-Version

¹² Ich folge dem Wortlaut der einzelnen Handschriften. Um einen leichten Vergleich zwischen dem jeweiligen Strophenbestand zu ermöglichen, orientiere ich die Zählung an der Ausgabe von Bartsch-de Boor. Die Zusatzstrophen nummeriere ich mit a-x.. Die Varianten, wo nicht die entsprechenden Ausgaben zitiert werden nach *Das Nibelungenlied. Paralleldruck der Handschriften A, B und C nebst Lesarten der übrigen Handschriften*, hg. von Michael S. Batts, Tübingen 1971; vgl. *Das Nibelungenlied nach der Handschrift C*, hg. von Ursula Hennig, Tübingen 1977 (ATB 83).

sind sonst nur noch in a bezeugt. Das kann natürlich Zufall sein, indem in den Fragmenten, von denen die Dominanz der *C-Fassung erheblich beeinflußt wird, die entsprechenden Passagen fehlen. Wenn der Text dieser Fragmente sonst eng mit dem von C und a übereinstimmt, kann man vermuten, daß dies auch an den fraglichen Stellen so war; zwingend beweisbar ist das nicht; hinzukommt, daß die Ergänzung lückenhafter oder fehlerhafter Stellen in den Fragmenten sich am Leittext (C) der Handschriftenfamilie orientiert, der sie zugehören, so daß im Ergebnis die Übereinstimmung mit C erheblich eindeutiger ist, als die Überlieferung auf den ersten Blick belegt. Auf der anderen Seite gibt es immerhin einige Fragmente, die auch Plusstrophen nach C enthalten. So weist Fragment Z den Plustext von C in einer der interpretatorisch relevanten Passagen auf, und Fragment R, ebenfalls eng mit C und a verwandt, enthält mit den Zusatzstrophen 1470a-c (= a 1501-1503; Textverlust in C) die ausführlichere Version von Rumolts Rat. Doch sind das Ausnahmen. Was an C-Lesarten in Fragmenten sicher bezeugt ist, läßt nur mit Einschränkungen die durchgreifende konzeptionelle Umakzentuierung erkennen, die man für die Handschrift C beobachtet hat; zu einem Teil betreffen die Abweichungen von B überdies auch die sog. kontaminierte Fassung, die man nicht ohne weiteres für die *C-Gruppe in Anschlag bringen kann und von deren schwierig zu bestimmendem Status unten die Rede sein soll; zu einem anderen Teil passen sich die Varianten (gegenüber B) zwar in die in C bezeugte Neukonzeption ein, tragen diese jedoch nicht von sich aus, sondern stützen sie allenfalls zusätzlich, wenn man sie in den Kontext spezifischerer, wenn auch außerhalb von C und a nicht bezeugter Varianten stellt.¹³

¹³ Anders Heinzle (Anm. 1), S. 212; eine genaue Diskussion der einzelnen Beispiele muß der späteren Abhandlung vorbehalten bleiben; die Fälle sind recht verschieden und von unterschiedlichem Gewicht. So scheiden etwa die präziseren Lokalisierungen unter konzeptionellem Aspekt aus. Anderes ist in seiner Tendenz nicht eindeutig: Ein (auch in den ‚kontaminierten‘ Hand-

Daher ist die Annahme der Übereinstimmung der in den Fragmenten fehlenden Teile mit C eine wohl begründete Vermutung, mehr aber auch nicht. Sie wird überdies dadurch geschwächt, daß die Fragmente nicht in allem zu C und a stimmen. Sehr weitgehend geschieht das in Fragment X.¹⁴ Dagegen weicht zwar Fragment F durchweg auch in Kleinigkeiten mit Ca von der AB-Version ab, unterscheidet sich aber in Details sowohl von C wie von a und hat einige eigene Lesarten. Beachtenswert ist die in 1970,4 (*chunig Guntheres hant*); die übrige Überlieferung hat hier den Namen Giselher ohne die Rangbezeichnung; *chunig* könnte durchaus vom Epitheton *chnen* angeregt sein, das sich in der *A/B-Version findet, dagegen in C und a fehlt. Oder 1973,1; hier hat F mit der gesamten restlichen Überlieferung eine Konstruktion mit *zuo*, während Ca *mit* lesen.¹⁵ Auch Fragment R schließt sich eng an Ca an; doch gibt es hier häufiger Differenzen zwischen C und a, wobei R einmal der einen, einmal der anderen Handschrift nähersteht.¹⁶ Auch Fragment Z geht weithin mit Ca gegen B. Allerdings weichen nicht wenige Lesarten von C oder a oder

schriften bezeugter) Zusatz wie der, daß der Teufel Prünhilt rät, weiter zu forschen, wie es um Sivrit und Kriemhilt steht (C 821, 822) betont gewiß Prünhilts Verantwortung für den *Königinnenstreit*, aber ist das schon eine „Entlastung“ Kriemhilts in bezug auf die *Rachehandlung*? Ähnlich die Zusatzstrophe C 923 über die Rolle der Brüder beim Mord an Sivrit (ebenfalls auch in der ‚kontaminierten‘ Fassung): Sie gibt Antwort auf eine implizite Frage, die das Epos in der *B-Fassung offengelassen hatte (Wo nicht alle beim Mord mitmachen, warum sagen diese anderen nichts?); aber wird damit die Verwicklung der Brüder in „die Katastrophe als Sündenstrafe“ kenntlich?

¹⁴ Vgl. den Abdruck in: Theodor Abelung, *Das Nibelungenlied und seine Literatur. Supplement*, Berlin 1909. Fragment X wurde durchweg nach dem Wortlaut von C ergänzt (Willy Krogmann u. Ulrich Pretzel, *Bibliographie zum Nibelungenlied und zur Klage*, Berlin ⁴1966, S. 17f. - Ich beschränke mich auf Fragmente aus dem zweiten Teil des Epos, die der Handschrift C nahestehen.

¹⁵ Krogmann/ Pretzel (Anm. 14), S. 13; abgedr. bei Friedrich Heinrich von der Hagen, „Karlsruher Bruchstück“, *Germania*, 1 (1836), S. 337f.

¹⁶ Krogmann/ Pretzel (Anm. 14), S. 16; abgedruckt bei Adolf Holzmann, „Nibelungen, Bruchstück R“, *Germania*, 3 (1858), S. 51-56; vgl. S. 52f. Str. 1322,1 und 1473,4 C gegen a; 1322,4 u. 1338,3 a gegen C.

auch von beiden ab; manchmal sind sie mit denen anderer Handschriften verwandt.¹⁷ Man wird nicht so weit gehen dürfen, an solchen Stellen die Überlieferung wie Zwierzina über die des *Iwein* sagte, als ‚wirr durcheinander‘ zu bezeichnen,¹⁸ aber eine sichere Handhabe für die Rekonstruktion nicht bezogter Stellen bietet sie auch nicht.

Daß die ältere Editionsphilologie für alle zu *C stimmenden Fragmente die Lesarten von Handschrift C unterstellte, war innerhalb ihres textphilologischen Paradigmas plausibel: Man betrachtete die einzelnen konkurrierenden Fassungen (wie sonst das Original) als gültig geformtes Ganzes, das an der Spitze eines (Teil-)Stemmas steht, mit dessen Hilfe die übrigen Handschriften der Gruppe aus ihm abgeleitet werden können. Unter den überlieferten Handschriften suchte man diejenige zu ermitteln, die den ‚besten‘ Text enthielt, vom man annahm, daß er dem erschlossenen Ausgangstext am nächsten kam und der deshalb auch für die übrigen Handschriften der Gruppe maßgeblich war. Im vorliegenden Fall war das Handschrift C. Varianten gegenüber C waren nur als sekundäre, meist fehlerhafte Entfernung vom ‚richtigen‘ Text beschreibbar. In bezug auf ihn mußte die übrige *C-Überlieferung geordnet werden, d.h. Nähe und Abhängigkeiten zur archetypnahen Handschrift und zu den übrigen Handschriften der Gruppe waren zu bestimmen, und zwar unter Einschaltung möglichst weniger hypothetischer Zwischenglieder. Ein Stemma stellte dann die überlieferungsgeschichtliche Verzweigung der

¹⁷ Krogmann/ Pretzel (Anm. 14), S. 18; abgedruckt bei Hermann Menhardt, ‚Nibelungenhandschrift Z‘, *ZfdA*, 64 (1927), S. 211-235; vgl. z.B. 2258 *hie* (mit AJh) gegen sonst *ie*; 2282,3 *valln* (Plural - mit DJbh) gegen Singular (Ca); 2294,4 *under fuzen* (mit AB) gegen *von* (C) bzw. *vf von f.* (a). Die Abweichungen bewegen sich weithin im Umkreis von Präsumptivvarianten; trotzdem müßten sie, jede für sich, gewertet werden.

¹⁸ Zitiert nach Joachim Bumke, ‚Der unfeste Text. Überlieferungsgeschichte und Textkritik der höfischen Epik im 13. Jahrhundert‘, in: Jan-Dirk Müller (Hg.), ‚Aufführung‘ und ‚Schrift‘ in *Mittelalter und früher Neuzeit. DFG-Symposium 1994*, Stuttgart 1996, S. 118-129; hier S. 119.

gesamten Überlieferung, geordnet nach ihrer textkritischen Relevanz und ausgehend von einem Punkt dar. Ohne einen solchen Ausgangspunkt, an dem alles zusammengeführt wird (ob nun repräsentiert durch den Archetyp oder eine als archetypnahe geltende Handschrift), gäbe es kein Stemma. Varianz bereits auf dieser Ebene anzunehmen, würde das Überlieferungsmodell unterminieren.

Der textgenetische Rahmen stand also in seiner Basisstruktur fest. Kontrovers war nur, ob B oder C (oder auch A) dem Text am nächsten war, der vor der Verzweigung von Fassungen lag. Die jüngeren Handschriften dagegen lagen jenseits des Verzweigungspunktes von *B und *C. Wenn es in ihnen Texte gab, die Merkmale beider Zweige aufwiesen, dann war ihre Textgestalt nur als ‚Kontamination‘ denkbar, d.h. als Kombination von Lesarten aus zwei grundsätzlich damals bereits getrennten Zweigen. Diese Handschriften galten als Hybridbildungen. Unter ihnen ist zu unterscheiden zwischen einem Typus wie Handschrift D, die zuerst der einen und dann der anderen Fassung folgt (was mit einem Vorlagenwechsel leicht erklärt werden kann) und einem Typus wie etwa J oder h, in denen die Mischung unterschiedlicher Fassungen auf Schritt und Tritt, oft in einer einzigen Strophe begegnet.

Nur von diesem zweiten Typus soll im folgenden die Rede sein. Wie ist es vorstellbar, daß ein Abschreiber zwischen der Fassung *B und der bearbeiteten Fassung *C hin- und hersprang? Er muß je eine Handschrift jeden Typs vor sich gehabt und zwischen beiden seine Auswahl getroffen haben. Doch nach welchen Prinzipien?¹⁹ Und: ist ein solch ‚philologisches‘ Vorgehen bei einem volkssprachigen Text überhaupt denkbar?

¹⁹ Einen Erklärungsversuch für die Übernahme einzelner Plusstrophen bietet Heinzles Überlegung (Anm. 1, S. 213), sie könnten am Rand in eine Handschrift der *nôt*-Fassung zunächst nachgetragen und dann beim Abschreiben übernommen worden sein, woher sich auch die Versetzung einiger Strophen erkläre. Wie aber ist das bei ‚Kontamination‘ innerhalb einer Strophe möglich?

Besonders Bumke hat die Kontaminationshypothese einem grundsätzlichen Zweifel unterzogen: Was bei gelehrter Arbeit notwendig und möglich gewesen sein mag, sofern zwei Handschriften desselben Textes verfügbar waren, sei in volkssprachig-gebrauchsorientierter Kopierpraxis sehr unwahrscheinlich.²⁰ Wie wahrscheinlich ist sie im vorliegenden Fall?

Besonders auffällig ist die angebliche Kontamination im Umkreis der berüchtigten Str. 1912.²¹ In ihr wird - nach B - erzählt, daß Kriemhilt und Etzels Sohn Ortliup zu Tisch getragen wird. Vorausgeht Kriemhilt's Gespräch mit Bloedelin, in dem sie diesen verleitet, während des Festmahls der Könige den Troß der Burgunden zu überfallen. Im Anschluß daran heißt es in B:

*Do div chneginne Bldelinen lie
in des strites willen, ce thisse si do gie
mit Ecel dem chnege vnde ovch mit sinen man.
si hete swinde ræte an di geste getan.*

(B 1908 - 1911)

Der Anschlag ist eingefädelt: Während der Mahlzeit, in einer Situation friedfertiger Gemeinschaftlichkeit also, beginnt anderswo die Gewalt. Kriemhilt erwartet offenbar, daß sie auf die Festgesellschaft übergreift. Unmittelbar anschließend folgt in B:

²⁰ Bumke (Anm.18), S. 220.

²¹ Vgl. Batts (Anm. 12), S. 582f.. - In B handelt es sich um Strophe 1909, in C 1963. - Die Frage nach dem Status der ‚kontaminierten‘ Handschriften zu beantworten bedürfte weit größerer Zurüstungen als sie hier möglich sind (vgl. die Anm. 1 angekündigte Abhandlung). Daher soll das Problem nur an einem sehr begrenzten, allerdings spektakulären Beispiel dargestellt werden. - Zu anderen Ergebnissen als den unten dargestellten gelangt Hans-Friedrich Rosenfeld, ‚Ortliups Tod. Mit einer Einleitung zur Überlieferung des Nibelungenliedes‘, in: ‚Uf der mâze pfat‘. Festschrift für Werner Hoffmann zum 60. Geburtstag, hg. von Waltraud Fritsch-Rößler unter Mitarbeit von Liselotte Homering, Göppingen 1991 (GAG 555), S. 71-95.

*Do der strit niht anders chunde sin erhaben -
 Criemhilt ir leit daz alte in ir hercen was begraben -
 do hiez si tragen cen tihssen den Eceln svn.
 wi chvnde ein wip dvrch rache immer vreislicher getvn.*
 (B 1909 - 1912)

Diese Stelle war bekanntlich Anlaß, eine ungeschickte Kontamination verschiedener Sagentraditionen zu behaupten: Der Erzähler könne sich zwischen den Motiven ‚Überfall‘ und ‚Opfer des Sohnes‘ als Grund für den Gewaltausbruch nicht entscheiden; er habe das zweite Motiv zwar übernommen, doch ungeschickt und halbherzig, denn er habe das ausschlaggebende Motivationsglied weggelassen: die Provokation Hagens durch Ortliiep. Erst sie erkläre Hagens Mord an Ortliiep, wie dies auch tatsächlich in der *Thidrekssaga* und dem Heldenbuch erzählt wird; hier ist die Szene Ursache für den folgenden Kampf. Vermutlich habe der Erzähler auf das Motiv verzichtet, weil die zusätzliche Motivation nicht ins *Nibelungenlied* gepaßt hätte, weil dort primär der Überfall auf den Troß die offenen Feindseligkeiten auslöst. Es braucht die Provokation also nicht. Andererseits aber habe der Erzähler an der Verwicklung des Etzelsohnes in den Ausbruch und an seinem Tod nicht einfach vorbeigehen können, weshalb er darauf in der fraglichen Strophe anspiele. Ich habe darzustellen versucht, daß der Einwand unbegründet ist, da das *Nibelungenlied* gegenüber der schlichteren Motivation der konkurrierenden Texte die komplexere Begründung gebe.²² In jedem Fall wäre die Implantation des anderwärts bezeugten Sagenmotivs in den (korrigierten) Handlungszusammenhang des Epos methodisch unzulässig. Das muß hier nicht wiederholt werden. Hier kommt es allein auf die Behandlung der Stelle in der Überlieferung an.

In den Handschriften C und a gehen dieser Strophe drei zusätzliche Strophen voraus, in denen erzählt wird, a) wie Kriem-

²² Müller (Anm. 1), S. 75-79.

hilt und die Fürsten beim Festmahl auftreten, b) wie Etzel je besonderes Essen für Heiden und Christen arrangieren läßt und c) wie der Troß derweil anderswo speist (1911a-c = C 1960-1962). Das ist eine nicht unbedingt erforderliche Detaillierung, die nach einer Überleitung von der einen Szene in die nächste noch einmal die Ausgangskonstellation für den kommenden Konflikt - hier die Heiden, dort die Christen, hier die Fürsten, dort der Troß - resümiert. Von diesen drei Strophen gibt es nur die erste in vier weiteren Handschriften (Jdhn).²³ Sie beschränken sich also auf die Überleitung zur Szene des Mahls; die beiden anderen Strophen fehlen. Alle drei Strophen fehlen dagegen - neben B - den Handschriften ADb und dem Fragment N. Es gibt also insgesamt drei Handschriftengruppen, von denen eine zwischen den beiden Hauptzweigen der Überlieferung steht. In diesem Fall wäre, die Kontaminationsthese unterstellt, denkbar, daß der Abschreiber sich bei seiner Auswahl aus den beiden handschriftlichen Überlieferungen mit der Ergänzung der Haupthandlung begnügte (1911a) und das belanglose Detail (1911b) und die entbehrliche Wiederholung (1911c) wegließ. Angesichts der geringen Konsequenz derartiger Bearbeitungen im Mittelalter wäre es kein gewichtiger Einwand, daß die Kopisten andernorts ebenso Nebensächliches stehen lassen.

Schwieriger fällt die Beurteilung der folgenden Strophe. Die Handschriften C und a schließen bruchlos an die dreistrophige Erweiterung an:

*Do die fyrsten gesezzen warn vber al
v nv begvnden ezzen, do wart in den sal
getragen z den frsten daz Ezeln kint;
da von der kunec riche gewan vil starchen iamer sint.*

²³ Vgl. Batts (Anm. 12), S.xxx. - Gegenüber C *gienge* (allein auf Kriemhilt beziehbar und grammatisch an Str. 1911 anschließend) haben die Hss. a und d in dieser Plusstrophe den Plural, erzählen also vom Auftritt der Herren insgesamt.

(C 1963-1912)

Anders als in B ist keine Rede von Kriemhilt und ihrem skrupellosen Einsatz des eigenen Sohnes im Rachespiel. Es fehlt (1) der Hinweis auf die Motivierung für den folgenden Kampf und die Erinnerung an Kriemhilt's *leit*, (2) die Tatsache, daß es Kriemhilt ist, die den Sohn zu Tisch tragen läßt, (3) das Resümee aus beidem: nie habe eine Frau sich fürchterlicher gerächt. Die Auslassung paßt zur allgemein günstigeren Beurteilung Kriemhilt's in C und stuft die Anwesenheit Ortlieps zu einem scheinbar kontingenten Nebenmotiv herab, das erst nachträglich Bedeutung erhält, dagegen für den Ausbruch des Kampfes nicht ausschlaggebend ist. Das ist konsequent, wenn auch, wie üblich in C, zu kurz greifend, denn Kriemhilt wird nur punktuell entlastet, indem gerade eben von ihrem heimtückischen Anschlag auf den Troß erzählt wurde.

Solche Konsequenz lassen die übrigen von *B abweichenden Handschriften vermissen. Während nämlich - neben A - wieder die Handschriften D[N]b mit der Kriemhilt belastenden Version in B übereinstimmen, haben Jdhn, diejenigen also, die nur die erste Plusstrophe haben, eine Mischform: Die ersten anderthalb Verse lauten *grosso modo* wie in Ca - die Fürsten sitzen bei Tisch und beginnen die Mahlzeit. Der Bezug auf den Ausbruch des Kampfes (1) ist also ebenso getilgt wie die Erinnerung an Kriemhilt's *leit*. Die hier nicht eigens noch einmal genannte Ursache des Ausbruchs ist der Überfall. Dann aber heißt es in Jdh im 2. Halbvers des 2. Verses (= 1912,2), daß es Kriemhilt war, die Ortliep in den Saal tragen ließ (*Kriemhilt hiez in den sal/ getragen [...]*).²⁴ Die Verantwortung für die Anwesenheit des Sohnes, die für die Folgehandlung, die Reaktion auf den Überfall, erforderlich ist, liegt also bei Kriemhilt (2). Da dies alles in einer Situation geschieht, die nach aller Wahrscheinlichkeit eskalieren wird, kann auch der Schluß der Strophe mit dem

²⁴ Nach Jh vgl. Batts (Anm. 12), S. 583; d hat *da hiess Chrimhilt in den sal...*

der *B-Version übereinstimmen, indem nicht - wie in Ca - vom künftigen *iamer* Etzels die Rede ist, sondern - wie in B - von der Fürchterlichkeit der Rache einer Frau (3). Der Schlußvers resümiert mithin Kriemhilds Intrige (Überfall) und ihre Verantwortungslosigkeit (Ortliep).

Noch einmal anders lautet die Strophe in n, wo es nicht Kriemhilt, sondern wie in Ca irgendjemand sonst ist, der Ortliep in den Festssal schafft, während der Schlußvers trotzdem heißt: *Wye kont ein wip dorch roch vmber mortlicher gethon*.²⁵ In n bezieht sich dieses Fazit auf die Intrige insgesamt, denn Kriemhilds Schuld am kommenden Massaker steht letztlich überall außer Frage.

Kontamination? Erklärungsbedürftig ist, warum ein Abschreiber, wenn er an diesem Punkt seiner einen Vorlage (nach *B) nicht folgen wollte, die relativ klare, Ursache und Folgewirkung vereinfachende, Kriemhilt entlastende Version nach seiner anderen Vorlage (auf Grund von *C) zugunsten einer Mischform rückkorrigiert haben sollte, denn dadurch würde das Ziel des Eingriffs verfehlt, Kriemhilt wäre doch wieder in das Motivationsgeflecht um den Tod Ortlieps hineingezogen und würde - in n zumindest dies²⁶ - im letzten

²⁵ Eine spätmittelalterliche Fassung des Nibelungenliedes. Die Handschrift 4257 der Hessischen Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt, hg. von Peter Göhler, Wien 1999, S. 84 (Str. 375); in der Formulierung also leicht abweichend (*mortlicher*), jedoch mit denselben Reimworten. Die Handschrift n wird zu den ‚kontaminierten‘ Handschriften gezählt; vgl. insbesondere S. 13f. zur vorliegenden Stelle sowie Ursula Hennig, „Die Nibelungenhandschrift n zwischen *nôt*- und *liet*-Fassung. Anlässlich der Edition von Göhler“, *PBB*, 122 (2000), S. 427-431. Die Handschrift n steht offensichtlich zwischen der Gruppe Ca und Jdh, indem sie einige Plusstrophen mehr als die letztere hat; nach den unten vorgetragenen Überlegungen könnte sie also eine weitere Zwischenstufe repräsentieren.

²⁶ Das Verhältnis von n zur Gruppe Jdh (insbesondere d) bedürfte noch einmal näherer Untersuchung. Göhler (Anm. 25, S. 14) überlegt, ob n nicht eine ältere, vielleicht noch vor C zurückgehende Fassung voraussetze; dies ist, wie Hennig (Anm. 25, S. 428) sagt, eher unwahrscheinlich; doch rechnet auch sie mit „mehreren Schichten von Bearbeitung“ (ebd.; vgl. S. 430); deren Abfolge ist im Rahmen des älteren Überlieferungsmodells schwer zu erklären.

Vers der Strophe schwer belastet. Die glattere Lösung würde einer schwierigeren zuliebe aufgegeben - was den üblichen Annahmen über *lectiones difficiliores* widerspricht. Und dies dürfte zudem den Abschreibern nicht einfach unterlaufen sein, sondern wäre Ergebnis einer bewußten Auswahl zwischen zwei konkurrierenden Lesarten, die den kontaminierenden Abschreibern gleichzeitig vorlagen.

Probeweise möchte ich eine andere Erklärung vorschlagen, die die problematische Kontaminationsthese vermeidet: *B bot eine anspruchsvolle buchepische Verschlingung zweier Motivationen für den Ausbruch des Kampfes und seine Unerbittlichkeit: Bloedelins Überfall auf den Troß hat Hagens Ermordung des Hiunenprinzen zur Folge; Kriemhilt fädelt den Überfall ein, damit es zum Kampf kommt; der Mord am Hiunenprinzen - Hagens Antwort auf den Überfall - verschärft diesen Konflikt und ist Ursache dafür, daß Etzel in den Konflikt hineingezogen wird und hinfort jede *suone* ausgeschlossen ist. Er paßt also in Kriemhilt's Kalkül, selbst wenn sie ihn nicht fest einplanen kann. Insofern ist Ortlieps Erscheinen an der Tafel des Königs Teil der Intrige, die zum Untergang der Burgunden führt. Das Fazit der Strophe 1912 (B 1909,4) ist Entsetzen über solche Skrupellosigkeit. Sperrig im Erzählprogreß ist dabei der Vers B 1909,1 *Do der strit niht anders chunde sin erhaben* (gefolgt von der Erinnerung an Kriemhilt's *leit*); er muß als Resümee des zuvor Erzählten (Bestechung Bloedelins) und Ankündigung des Kommenden gelesen werden.²⁷

²⁷ Der Vers hat also in B durchaus eine Funktion: B 1909,1f. schließt unmittelbar an B 1908,4 an und variiert den Gedanken dort; aus der Bemerkung, Kriemhilt habe *swinde rate* gegen ihre Gäste in Gang gesetzt, folgt das Fazit, daß ‚der Kampf auf andere Weise nicht angezettelt werden konnte‘. Die *Dô* [...] *dô*-Konstruktion der Strophe verklammert ihn allerdings gleichzeitig eng mit dem Folgenden - Kriemhilt sorgt dafür, daß Ortliep dabei ist -, so daß der Vers *apò koinôu* lesbar wird: als Zusammenfassung der Ausgangsbedingungen für das Gemetzel, der bereits erzählten und der noch ausstehenden. Bleibt man bei der Kontaminationsthese, dann wäre diese schwierige Konstruktion als einzige von Jdh - nach *C - korrigiert worden,

Hier setzt eine erste Bearbeitung an, die diesen Vers eliminiert und ihn durch die (in der Zusatzstrophe vorbereitete) Aussage, die Fürsten säßen beim Mahl, ersetzt. Damit wird der Erzählverlauf glatter: Kriemhilt hat den Überfall geplant (1911,4), jetzt geht es weiter; was mit Ortliep geschehen wird, kann sie nicht wissen. Ortlieps Erscheinen bei Tisch kann also eigentlich erst nachträglich als Teil der Intrige, die zum *erheben* des Kampfes führt, verstanden werden. Der Eingang der Strophe ist daher verändert. Von einer Entlastung Kriemhilts ist keine Rede. Es bleibt dabei, daß sie die Regisseurin des ganzen ist, indem sie auch Ortliep hereintragen läßt. In der längst zum Zerreißen gespannten Situation (der nächtliche Anschlag, der bewaffnete Auftritt in der Kirche, das Erschlagen eines Hiunen beim Kampfspiel, jetzt die Erwartung, daß der Troß niedergemetzelt wird) ist das ein unkalkulierbares, zynisch herbeigeführtes Risiko. Und so resümiert der letzte Vers auch hier zu recht: Wie kann eine Frau um der Rache willen so fürchterlich handeln? Während also Element (1) herausoperiert wird, bleibt es bei (2) und (3). Kriemhilts Täterschaft (3) gilt aber auch, wenn nicht sie es war, die für die Anwesenheit Ortlieps sorgte, weshalb das Fazit in n gleichfalls am Platz ist.

Das reicht offenbar einem Bearbeiter, der Kriemhilt entlasten will, noch nicht. Er erweitert noch einmal die Einleitung der Szene um zwei Strophen, wobei er u.a. zur Klärung des Motivationszusammenhangs daran erinnert, daß der Troß (von dem ja die Gewalt ausgehen wird) woanders speist. Dann lenkt er zum Festmahl selbst zurück, zu dem sich die Fürsten setzen. Irgendjemand (*man*) ist es jetzt, der Ortliep hereinträgt. Und das Resümee, das gleichfalls zutreffend auf den späteren Verlauf verweist, lautet jetzt nur noch: Das schlug dem König Etzel zu schlimmem Leid aus. Kriemhilt wird wenigstens aus dieser Episode des Vernichtungsspektakels herausgehalten. Derart

während man sonst bei *B blieb. Warum wurde dann aber auch die eine vorausgehende Zusatzstrophe übernommen?

interpretiert, stünde C (und auch a) nicht am Anfang des Bearbeitungsprozesses, der dann in einem Teil der Überlieferung rückerkorrigiert würde, sondern an seinem Ende, als weitestgehender Versuch, Schwierigkeiten des Motivationszusammenhangs zu glätten und ihn umzudeuten.

Das ist zugegebenermaßen ein Gedankenspiel. Immerhin könnte es jedoch das Kontaminationsproblem entschärfen. Die Annahme von Kontamination ist eine *petitio principii*: Weil die Fassung *C als durch die Handschrift C repräsentiert gilt, müssen alle Abweichungen von der Handschrift C (und Übereinstimmungen mit *B) aus *B und *C kontaminiert sein. Müssen aber *C (oder besser: eine erste Bearbeitung des *B-Textes) und C auf diese Weise zusammenhängen? Jdh(n) könnten ja auch Repräsentanten einer Fassung sein, die deshalb nur an einigen, aber durchaus nicht allen Stellen mit der Handschrift C übereinstimmt, weil sie eine erste Bearbeitungsstufe darstellt und weiter entwickelt wurde.

Eine solche Überlegung bietet sich auch an, wenn man von den spektakulären Änderungen weggeht und auf die vielen kleinen, semantisch oft gleichgültigen Varianten blickt, in denen die Gruppe Jdh(n) meist der St. Galler Handschrift folgt, manchmal aber auch C (allerdings manchmal auch eigene Wege geht, wobei es außerdem wieder Varianten innerhalb dieser Gruppe gibt). In diesen Fällen ist es schwer zu glauben, daß die Schreiber Lesarten aus *B und *C kombinierten, obwohl diese weder für den Sinn noch für die metrische Gestalt einen merkbaren Unterschied machen. So scheint es erwägenswert, daß

- nicht alle Lesarten der Handschrift C automatisch für die gesamte Handschriftengruppe der *C-Fassung angenommen werden dürfen;
- daß Handschrift C (mit a und vielleicht einigen Fragmenten) im Gegenteil in ihren sinnverändernden Zusätzen eine besondere Bearbeitung repräsentiert;

- daß von dieser Bearbeitung eine (vorausgehende?) Fassung zu unterscheiden ist, deren Lesarten nur z.T. mit Ca zusammengehen, die aber nur in einer Gruppe jüngerer Handschriften überliefert sind;
- und daß diese Handschriften deshalb nicht als ‚Kontaminationen‘ und ‚Hybridbildungen‘ zwischen *B- und *C-Gruppe anzusehen sind, sondern eine eigene, mit der *B-Gruppe konkurrierende, in Ca weiterentwickelte Textfassung enthalten.

Der Bearbeitungs- und Überlieferungsprozeß wäre damit weit komplizierter, als die wenigen erhaltenen Textzeugen auf den ersten Blick anzeigen.

Die eine Stelle genügt gewiß nicht zur Plausibilisierung einer so weit reichenden These. An vielen anderen Stellen, an den Jdh mit Ca übereinstimmt, ist die Überlieferungsrichtung weit unübersichtlicher. Ich greife einige heraus: Plusstrophen wie 813a+b (Prünhiltis Überlegungen vor dem Königinnenstreit und die Rolle des Teufels); 915a (alle sind zum Mord entschlossen, nur Gernot und Giselher lehnen die Beteiligung ab: warum warnten sie Sivrit nicht?);²⁸ 1112a+b (Unterscheidung zwischen Innen und Außen; Kriemhilt stimmt der Versöhnung mit Gunther innerlich nicht zu); 1258a (Etzel ist Renegat, doch könne man hoffen, daß ihn die Hochzeit mit Kriemhilt zum Christentum zurückbringen); 1898a+b (beim Kampf im Saal, sind die Hiunen plötzlich bewaffnet: wie kommt es dazu?); 1900a+b (Hiltebrant lehnt im Namen von Dietrich Kriemhiltis Hilfsgesuch ab). Diese Fälle müßten jeder für sich untersucht werden, ob sie die skizzierte Bearbeitungsrichtung bestätigen.

Das gleiche gilt für das auffällige Faktum, daß die für *C herausgearbeitete Bearbeitungstendenz sich nur auf wenige

²⁸ In der ganzen Vorbereitung des Mordes steht die Jdh-Gruppe zu Ca. Sollte nicht doch Kontamination von einzelnen Teilen des Epos möglich sein? Dagegen spricht jedoch u.a. die 19. Aventure, in der Kennzeichen der beiden Hauptversionen gemischt auftreten.

handschriftliche Zeugen stützen kann. Es sollen daher noch einmal die konzeptionsändernden, angebliche Widersprüche beseitigenden, angebliche Lücken füllenden Plusstrophen der Handschrift C, dazu die Minusstrophen und sonstigen Abweichungen dort betrachtet werden. Der spektakulärste Fall schmaler Überlieferung ist zweifellos die (zusätzliche), auf *liet* endende Schlußstrophe in Ca, der die *C-Fassung ihren Namen ‚*liet*-Fassung‘ verdankt (2316a); diese titelgebende Strophe läßt sich in dieser Position ausschließlich in Ca finden!²⁹ Zwar ist die Strophe auch in n erhalten, dort aber nicht als Schlußstrophe, sondern als vorletzte, der eine weitere abschließende Strophe folgt, die gleichfalls einen potentiellen Titel des Epos enthält, jedenfalls das Thema angibt, unter dem die Sage im Mittelalter bekannt war: *fraw Cremhylden hochzit* (897,1).³⁰ Hieran schließt sich eine Schreibernotiz an, ebenfalls scheinbar in vier Versen, paarig gereimt und offenbar als Nibelungenstrophe verstanden.

Als weitere Beispiele für nur in C und a bezeugte Ergänzungen lassen sich u.a. aufführen 335a+b (die Erklärung der Tarnkappe); 1142a-h (Siegfrieds Grablege in Lorsch); 1837a (Kriemhilt's Anstiftung eines nächtlichen Anschlags auf die burgundischen Gäste gilt nur Hagen); Str. 1879a (Kriemhilt hofft auf den Ausbruch des Streits); Str. 2002a+b (Dietrich und Ruedeger verlassen den Kampfplatz, was sie nicht getan hätten, hätten sie gewußt, was danach kommt); Str. 2086a (Kriemhilt hatte es nur auf Hagen abgesehen; der Teufel sorgte dafür, daß

²⁹ Dort ist der Ausgang der vorausgehenden *nôt*-Strophe (2316) entsprechend - unter Benutzung des inhaltlichen Materials der Strophe - verändert (*die heten nach ir frivnden div aller grozisten leit*, C 2438,4 - 2316,4).

³⁰ Vgl. Hennig (Anm. 24), S. 430 zu den Erweiterungen von n (auch der mit d gemeinsamen n 159ff.). Ihr überlieferungsgeschichtlicher Status im Verhältnis zu C und Jdh wäre noch einmal zu untersuchen. Zur Themenangabe auch Wilhelm Grimm, *Die Deutsche Heldensage, unter Hinzufügung der Nachträge von Karl Müllenhoff und Oskar Jänicke aus der Zeitschrift für Deutsches Altertum*, Darmstadt 41957, S. 176, 179, 180, 184, 187, 189, 310, 314, 322, 467, 477.

sie mit der Beschränkung der Rache auf ihm scheiterte); Str. 2222a (viele von Rüdegers Leuten ertrinken im Blut); Str. 2368a (Hagens Heimtücke und seine Mitschuld am Tod Gunthers). Hinzukommen Strophen, die dem Handlungsnexus ein mehr oder weniger entbehrliches Zwischenglied einfügen,³¹ eine Beschreibung verdeutlichen,³² solche, die eine Aussage verdoppelnd verstärken,³³ Strophen, die Kriemhild ent- und Hagen und die Könige belasten,³⁴ Strophen, die einen Konflikt herunterspielen usw.

Umgekehrt fehlen in Ca einige Strophen, die dem Konzept einer Aufwertung Kriemhilds und Abwertung Hagens entgegenstanden, oder Strophen, die schon in einem sehr frühen Stadium auf konflikthafte Tendenzen aufmerksam machten;³⁵ es fehlen manchmal auch Detailinformationen oder wiederholende Emphasen (1654, 2200, 2321), Einzelheiten der Trauer um Sivrit (1053f., 1060, 1072), Einzelheiten beim Buhurt (1875, 1888), die brutale Beseitigung von Leichen (2011), Irincs gewöhnliche Hierarchien verkehrender Fußfall vor seinen Vasallen (2035). Schließlich gehen Ca mit einigen Fragmenten in einer ganzen Anzahl von Formulierungsvarianten zusammen; teils sind sie mit denen der *B-Gruppe annähernd synonym (Epitheta, Ersetzung einer Richtungs- oder Zeitangabe durch eine

³¹ 328a, 441a, 611a, 674a-d, 1174a, 1289a+b, 1297a, 1520a+b, 1951a, 2027a, 2120a.

³² 651a, 1817a-c.

³³ 383a, 447a, 1717a, 1920a, 2026a, 2157a.

³⁴ 1136a, 1137a, 1744a.

³⁵ So fehlen Str. 515-518, damit der rasch beigelegte Konflikt beim Verschenken von Prünhilds Besitz, Str. 532f., die Auseinandersetzung um Sivrits Botenrolle, oder Str. 698f., der Streit um Kriemhilds Anspruch auf die burgundischen Vasallen: hier ist der mögliche Konflikt vorweg durch Gernots Angebot an Kriemhild abgebogen; der Disput um die *Tronegære* entfällt, der Schluß von C 706 (697) ist geglättet, so daß sich (wieder mit einer geglätteten Formulierung) bruchlos C 707 (700) anschließen kann.

ähnliche, die eines Namens durch ein Appellativ u.ä.),³⁶ teils ist der szenische Verlauf etwas variiert.³⁷

Auch bei einigen kleineren Abweichungen ergeben sich manchmal erhebliche konzeptionelle Differenzen zur *B-Version. Herausgegriffen sei die Szene, in der Kriemhilt die verräterische Einladung plant. In B drückt Str. 1390 (-1393) die Ambivalenz der Gefühle Kriemhilt's aus: Sehnsucht nach dem geliebten Bruder und Haß auf Hagen. In C 1420 ist diese Ambivalenz zum Positiven hin geglättet, indem Kriemhilt eine friedliche Familienszene erträumt, die ihre Mutter, ihren Bruder Giselher und Etzel vereint (*Si wnschte daz ir mter wære in Hunin lant./ ir troumte daz ir Giselher gienge an der hant/ bi Ezelen dem chunige*) - ein seltsamer Fremdkörper innerhalb der brutalen Rachepläne. B 1391,1 (-1394,1) schreibt dem Teufel die Urheberchaft für Kriemhilt's Plan der Rache am Bruder zu: *Ich wæne der vbel valant Criemhilde daz geriet*. In C 1421,1 tritt an die Stelle dieses Verses die belanglose Floskel: *Sine chvnde ovch nie vergezzen...*³⁸

Vereindeutigt ist auch die Szene beim Eintreffen der Burgonden. In B 1713f. (-1716f.) wird erzählt, wie Etzel und Kriemhilt widersprüchlich reagieren, Etzel sich wirklich, Kriemhilt sich nur aus Rachelust freut. In Ca ist das vereinfacht; hier wird Etzel nicht erwähnt, so daß nur von Kriemhilt und ihrem Triumph über die bevorstehende Rache die Rede ist.³⁹ Manchmal sind es kleine, doch interpretatorisch folgenreiche Änderungen, wenn es z.B. heißt, Gunther habe sich mit Kriemhilt nur des Hortes wegen versöhnt (C 1127,3),

³⁶ z.B. 1822,2, 1837, 1839; vgl. auch die Szene, in der Hagen und Volker Kriemhilt provozieren.

³⁷ So der Wortwechsel zwischen Kriemhilt und Hagen; 1743f.

³⁸ Batts (Anm. 12), S. 422f. - Auch an der Parallelstelle in 1748,4 wird *valandinne* in C unkenntlich gemacht (*vahendinne*), in a durch *fraw küneginn* ersetzt.

³⁹ Zusätzlich ist diese Rache - verstärkt durch eine Zusatzstrophe (1717a) - allein auf den einen Hagen fokussiert, während Kriemhilt's Freude sich in der restlichen Überlieferung unheilverkündend auf alle Burgonden bezieht.

wo die anderen Versionen nur an seine Mitschuld am Tod Sivrits erinnern (B 1111,3f. - 1114,3f.); oder wenn Hagens Hoffnung, vom Hort Vorteil zu haben (B 1134,4 - 1137,4), zum Plan, ihn allein, auf Kosten seiner Herren, auszubeuten (*niezen eine*, C 1152,4), verschärft ist, wobei seine Diskriminierung außerdem - wieder nur in C und a - durch zwei Zusatzstrophen verstärkt wird (1136a, 1137a).

Lesarten von Ca in einer Anzahl von Fragmenten bezeugen, daß die in Ca erhaltene Fassung weiter verbreitet war, als wir heute sicher wissen können.⁴⁰ Ob dies die konzeptionelle Neuaufarbeitung insgesamt betraf, ist nicht mehr eruierbar. Insgesamt ist Handschrift C samt ihrer spätmittelalterlichen Nachfolgerin a bei weitem profiliert als das, was sonst vom Überlieferungsstamm *C erhalten ist. Was besagt das für den Entstehungsprozeß des *Nibelungenliedes*? Es deutet sich an, daß wir uns vielleicht eine mehrstufige Bearbeitung denken müssen, ob nun durch einen oder mehrere Bearbeiter (das letztere ist wohl wahrscheinlicher) und ob in einem Werkstattzusammenhang oder nicht. Diese Arbeit setzte u.a. an dem Punkt an, an dem auch die *Klage* sich nicht zufriedengab, am skandalösen Untergang von Helden dieser Größe durch die Rache einer Frau, die alles: Herrschaft, Sohn, Leben ihrer Rache opfert. Auch bezog sie sich auf harte Fügungen, Lücken, Unglaubwürdigkeiten u.ä. des Epos, dazu auf einzelne Formulierungen ohne allzu große Relevanz. Sehr weit scheint diese Arbeit auf der ersten Stufe nicht gegangen zu sein. Immerhin ist sie deutlich genug erkennbar, um die Zusammenfassung einer mit *C bezeichneten Version zu begründen. Auch diese Fassung weist schon einige der Merkmale auf, die man als Bearbeitungstendenz von Handschrift C beschrieben hat. Eine

⁴⁰ Heinzle (Anm. 1), S. 209 „in geradezu erdrückender Weise“. Weiter noch scheint die ‚kontaminierte‘ Fassung verbreitet zu sein (vgl. Krogmann/ Pretzel [Anm. 13], S. 11-21). Auch hier wäre eine neue genaue Sichtung des gesamten Materials erforderlich.

weitere Bearbeitung setzte offenbar auf dieser Stufe noch einmal an, fügte hinzu, strich, formulierte neu. Wenn man dabei bleiben will, die erste Neufassung mit *C zu bezeichnen, wird man künftig nicht ausschließen können, daß die beste und älteste Handschrift dieses Zweiges, eben die namengebende Handschrift C, eine wesentlich weitergehende Bearbeitung der Bearbeitung war.

Ein bloßes Benennungsproblem? Nicht ganz. Mit solch einer Rekonstruktion des Entstehungsprozesses entfällt nämlich eine Anzahl von Kontaminationen. Jdh(n) wären dann nicht mehr Hybridbildungen, sondern Repräsentanten einer Bearbeitungsstufe, von der keine ältere Handschrift erhalten ist. Natürlich muß man auch damit rechnen, daß ein Schreiber den Text aus mehreren Handschriften zusammenstellte. In d fehlen z.B. wesentliche Teile des Kampfes zwischen Burgonden, Hiunen und Ruedegers Leuten und der Untergang der Amelungen (Av. 37 u. 38). Der Schreiber hatte offenbar eine defekte Vorlage, bemerkte diesen Defekt und ließ Raum frei, um bei Gelegenheit das Übersprungene nachzutragen. Dazu ist es dann nicht gekommen, aber warum sollte eine lückenhafte Vorlage ein Einzelfall sein? Auch bleiben in der hier vorgetragenen Entstehungshypothese manche Überlieferungszusammenhänge ausgeblendet, etwa die Nähe von C und D in den Eingangsaventiuren, die wohl tatsächlich auf Vorlagenwechsel in D hinweist.⁴¹ Aber das unterstreicht nur, daß man die handschriftliche Überlieferung des *Nibelungenliedes* als ganze noch einmal sichten müßte, nachdem die Fixierung auf Original und Archetyp gefallen, die entstehungsgeschichtliche Stellung der

⁴¹ Notwendig wäre die Einbeziehung von Db in die Untersuchung; auch diese Hss. enthalten eine Plusstrophe, die zwischen B 521 und 522 eingeschoben wird, die von dem Gefolge berichtet, das Prünhilt nach Worms mitbringt (mit differenten Zahlenangaben). Braunes Annahme, daß die *B-Version die archetypnächste sei, war Ursache, die in anderen Vertretern des *B-Zweiges erhaltene Strophe als Str. 524 in die Ausgabe aufzunehmen.

Handschrift C erschüttert und die Unmöglichkeit, die einzelnen
Manuskripte stimmig in ein Stemma, erkannt ist.

München

Müller

Jan-Dirk